

Sachverhalt:

Mit der Umstellung des Rechnungswesens auf die Doppik macht sich nach § 11 Absatz 1 GemHVO Doppik LSA die Festlegung einer Wertgrenze für Investitionen und Instandsetzungen durch den Stadtrat erforderlich.

Danach soll, bevor Investitionen und Instandsetzungen oberhalb einer vom Stadtrat festgelegten Wertgrenze beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen werden, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der sorgfältig geschätzten Folgekosten, die für die Stadt wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Bei Baumaßnahmen müssen insbesondere Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, der finanzielle Umfang der Maßnahme mit den voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Zuschüsse Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich ist.

Ausnahmen sind nach Absatz 2 bei dringenden Instandsetzungen zulässig. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen. Bei Vorhaben unterhalb der festgesetzten Wertgrenze sowie bei dringenden Instandsetzungen muss mindestens eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorliegen.

A. Allgemeines

Bei den Investitionen der Kommune handelt es sich um Auszahlungen zur Veränderung ihres Anlagevermögens, dass auf der Aktivseite der Bilanz (Vermögensrechnung) ausgewiesen wird. Hierzu gehören Auszahlungen für das

- Immaterielle Vermögen (Konzessionen, Lizenzen, Software)
- Sachanlagevermögen mit dem Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und beweglichen Sachen des Anlagevermögens
- Finanzanlagevermögen

B. Wirtschaftlichkeitsvergleich und Folgekosten

Die Soll-Vorschrift des Abs. 1 gibt vor, dass unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Wirtschaftlichkeitsvergleich die günstigste Variante einer neuen Investition von erheblicher finanzieller Bedeutung ermittelt werden soll. Es sollen geeignete Kosten-Nutzen-Untersuchungen durchgeführt werden. Da eine Wahlmöglichkeit unter verschiedenen Lösungen bestehen muss, ist mindestens ein Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Folgekosten anzustellen. Da die von der Stadt ausgeführten neuen Investitionen in späteren Haushaltsjahren zu unvermeidlichen fortdauernden Aufwendungen führen, sind im Vorfeld in der Planungsphase die voraussichtlichen Haushaltsbelastungen der folgenden Jahre durch die Folgekosten zu beachten. Zu den Folgekosten gehören z.B. die Personalaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Abschreibungen und Zinsaufwendungen. Der Wirtschaftlichkeitsvergleich ist nur erforderlich bei Investitionen oberhalb der vom Stadtrat festgesetzten Wertgrenze.

Nunmehr ist über die Höhe der festzulegenden Wertgrenzen zu entscheiden, da sich hieraus ergibt, wann ein Wirtschaftlichkeitsvergleich einschließlich der umschriebenen Erläuterungen dem Stadtrat vorzulegen ist, um dann die Aufnahme im Haushaltsplan vollziehen zu können.

Folgende Wertgrenzen werden empfohlen:

- | | |
|---|-----------|
| - für Baumaßnahmen | 200.000 € |
| - für Anschaffungen/Erwerb von Grundstücken | 25.000 € |
| - für Instandsetzungen | 50.000 € |

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen: